



Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Beschlussvorlage

Nr: 2009/014

Fachbereich: Fachbereich 2 Finanzen
Bearbeiter: Frank Kirsch
Aktenzeichen: 2.23

Zusammenlegung der Steuerämter und Stadtkassen der Städte Eltville, Geisenheim und Oestrich-Winkel sowie Zusammenlegung der Kämmergeien der Städte Eltville und Oestrich-Winkel

Verfahrensgang

Termin

Magistrat	09.02.2009
Stadtverordnetenversammlung	09.03.2009

Beschlussantrag

1. Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet die Zusammenlegung der Steuerämter und Stadtkassen der Städte Eltville, Geisenheim und Oestrich-Winkel an einem gemeinsamen Standort in Geisenheim. Unter der Voraussetzung, dass die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Oestrich-Winkel und Geisenheim einen gleich lautenden Beschluss fassen, soll die Zusammenlegung zum 1. September 2009 erfolgen. Der Magistrat wird beauftragt, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen und mittels öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen die Rahmenbedingungen vorzugeben.
Eine Zusammenlegung der Steuerämter und Stadtkassen wird ebenfalls befürwortet, wenn sich lediglich zwei Stadtparlamente für diese Kooperationsform aussprechen. Die betreffenden Magistrate werden auch in diesem Fall beauftragt, die Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit ab 01. September 2009 mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zu schaffen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet die Zusammenlegung der Kämmergeien der Städte Eltville und Oestrich-Winkel an einem gemeinsamen Standort in Oestrich-Winkel. Unter der Voraussetzung, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville einen gleich lautenden Beschluss fasst, soll die Zusammenlegung zum 1. September 2009 erfolgen. Der Magistrat wird beauftragt, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen und mittels öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen die Rahmenbedingungen vorzugeben.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Seit Jahren wird in den städtischen Gremien und in gemeindeübergreifenden Arbeitsgemeinschaften über Formen und Möglichkeiten „interkommunaler Zusammenarbeit“ beraten. Begonnen haben diese Diskussionen Mitte der neunziger Jahre im Zusammenhang mit der Einführung neuer Steuerungsmodelle und der zeitgleich eintretenden negativen finanzwirtschaftlichen Entwicklung in vielen Kommunen, die nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen zwingend erforderlich machten. Aber auch Verbesserungen im EDV-Bereich (Beschleunigung des Datenverkehrs, Ausweitung von Zugriffsmöglichkeiten, Durchbruch des Internets) sowie personelle Zwänge haben die Bestrebungen, Aufgaben zu bündeln oder Verwaltungsbereiche zusammenzulegen, forciert.

Nachdem bis vor Kurzem verwaltungsintern Einheiten verkleinert oder zusammengelegt und Aufgaben teilweise ausgelagert wurden, sollen nun Aufgabenbereiche zentralisiert, Kompetenzen gebündelt und damit ohne Leistungseinbußen kostengünstigere, schnellere und noch bessere Resultate erzielt werden.

Vor dem Hintergrund bereits bekannter personeller Entwicklungen bietet sich an, über eine Konzentration von

Bereichen des Finanzwesens nachzudenken. Die benachbarten Städte Eltville, Geisenheim und Oestrich-Winkel verfügen über jeweils eine Kämmerei, ein Steueramt und eine Stadtkasse. Im Weiteren soll eine Zusammenlegung dieser Teilbereiche betrachtet werden. In einem nächsten Schritt könnten die Personalverwaltungen der drei Städte zentralisiert werden. Eine entsprechende Beschlussvorlage wird derzeit erarbeitet und dann den Gremien ebenfalls vorgelegt.

Ist-Zustand

A / Kämmerei

Die Personalstruktur ist in den drei Kämmereien – bei vergleichbaren Aufgaben – sehr unterschiedlich:

- Stadt Eltville
 - Sachbearbeiter, A 11
 - Sachbearbeiter, A 9
- Stadt Geisenheim
 - Fachbereichsleiter, gleichzeitig Erster Betriebsleiter Eigenbetrieb „Stadtwerke“ (Wasser, Abwasser, Bauhof), A 14
- Stadt Oestrich-Winkel
 - Komm. Fachbereichsleiter, Rechnungswesen Eigenbetriebe (4 Eigenbetriebe mit 5 Betriebszweigen und Abwasserverband Mittlerer Rheingau), gleichzeitig Betriebsleiter Eigenbetrieb Soziale Dienste (Sozialstation, HUFAD-Rheingau) E 11
 - Sachbearbeiter, Rechnungswesen Stadt, A 10

Eltville hat zwei Vollzeitkräfte als Kämmeremitarbeiter, die dem Leiter der Haupt- und Finanzverwaltung unterstellt sind. Oestrich-Winkel hat einen kommissarischen Kämmererleiter, der zugleich Betriebsleiter eines Eigenbetriebs ist, und einen Vollzeitmitarbeiter für Kämmereraufgaben. Geisenheim hat lediglich den Fachbereichsleiter, der zugleich auch Betriebsleiter der Stadtwerke und für die Kämmereraufgaben allein zuständig ist.

Da der Eltviller Leiter der Haupt- und Finanzverwaltung ausscheidet, bietet sich an, über eine neue Organisationsform nachzudenken. Ziel ist hier eine zentrale Kämmerei in Oestrich-Winkel. Die besondere Konstellation in Geisenheim schließt bis auf Weiteres aus, die dortige Kämmerei ebenfalls auszulagern.

B / Steueramt

Während die Aufgaben, die in den drei Kämmereien abgewickelt werden, nahezu identisch sind, zeigt die folgende Aufstellung, dass die Aufgabenfelder der drei Steuerämter aufgrund kommunalspezifischer Besonderheiten unterschiedlich sind:

Aufgabe	Eltville	Geisenheim	Oe-Wi
Veranlagung der Grundsteuern A und B	✓	✓	✓
An-, Ab-, Ummeldung von Abfallgefäßen	✓	✓	✓
Veranlagung der Abfallgebühren	✓	✓	✓
Veranlagung des Wassergelds	-	✓	-
Veranlagung der Schmutzwassergebühren	✓	✓	-
Veranlagung der Niederschlagswassergebühren	✓	✓	-
Veranlagung der Gewerbesteuer	✓	✓	✓
Veranlagung der Hundesteuer	✓	✓	✓
Veranlagung der Spielapparatesteuer	✓	✓	✓
Sonstige „übrig wiederkehrende Einnahmen“	✓	-	-

Die personelle Besetzung ist in den drei Steuerämtern recht unterschiedlich:

- Stadt Eltville
 - Sachbearbeiter, 40 WoSt, A 11
 - Sachbearbeiterin, 39 WoSt, E 8
- Stadt Geisenheim
 - Sachbearbeiterin, 22 WoSt., E 6
 - Sachbearbeiterin, 19,5 WoSt, E 6
- Stadt Oestrich-Winkel
 - Sachbearbeiterin, 25 WoSt, E 8
 - Sachbearbeiterin, 25 WoSt, E 6

Die beiden Kräfte der Stadt Oestrich-Winkel scheiden im Herbst 2009 aus dem aktiven Beschäftigungsverhältnis

aus.

Bei den „übrig wiederkehrenden Einnahmen“, die im Eltviller Steueramt bearbeitet werden, handelt es sich um die Veranlagung zur Fehlbelegungsabgabe. Diese Aufgabe ist in Geisenheim im Sachgebiet „Soziales“ angesiedelt.

C / Stadtkasse

Aufgrund der klaren gesetzlichen Vorgaben der Gemeindekassenverordnung ist das Aufgabenspektrum in den drei Stadtkassen gleich. Die personelle Besetzung ist in den drei Stadtkassen wie folgt:

Stadt Eltville	- Komm. Kassenverwalter, 39 WoSt, E 9 + Zul. n. E 10 - Stellv. Kassenverwalterin, 19,5 WoSt, E 8 - Mitarbeiterin, Finanzbuchhaltung, 39 WoSt, E 8
Stadt Geisenheim	- Kassenverwalter, 42 WoSt, A 10 - Stellv. Kassenverwalterin, 39 WoSt, E 6
Stadt Oestrich-Winkel	- Kassenverwalterin, 19,5 WoSt, E 9 - Stellv. Kassenverwalterin, 19,5 WoSt, E 9 - Mitarbeiterin Mahnwesen, 6,3 WoSt, E 6

Finanzielle Gegebenheiten ohne Änderung der Organisation

Wie aus den jeweiligen Haushaltsplänen 2009 und den vergangenen Jahren eindeutig zu erkennen ist, tragen die Personalaufwendungen maßgeblich zu den ausgewiesenen Ergebnissen bei. Die Sachkosten spielen eine absolut untergeordnete Rolle bzw. sind teilweise noch nicht vollständig veranschlagt. Diese Tatsachen zeigen:

Den Sachaufwand zu reduzieren ist schwierig, weil die Zahl der Fälle und die zur Bearbeitung notwendigen Sachmittel relativ konstant bleiben. Dies ist aber angesichts des niedrigen Finanzvolumens eine zu vernachlässigende Größenordnung. Raumkosten sind bisher (als kalkulatorische Miete) noch nicht veranschlagt. Eine Zusammenlegung an einem Standort führt bei den beiden anderen Verwaltungen zu Raumgewinnen oder Kostensenkungen. Insgesamt sind weniger Arbeitsplätze vorzuhalten, was ebenfalls zu Einsparungen führt.

Den Personalaufwand zu reduzieren ist ein realistisches Ziel, weil eine Zusammenlegung neue Möglichkeiten bei der Arbeitsorganisation eröffnet und Kapazitäten eingespart werden. Wichtig hierbei: Die Neukonzeption darf nicht dazu führen, dass das im Finanzbereich eingesparte Personal dauerhaft in anderen Bereichen beschäftigt wird; dies würde nur eine Verschiebung und keine Einsparung darstellen.

Möglicher Standort des gemeinsamen Steueramts und der gemeinsamen Stadtkasse

Die Stadt Geisenheim richtet 2009 in einem weiteren Verwaltungsgebäude ein Bürgerbüro ein. Mit dessen Inbetriebnahme (geplante Eröffnung: April 2009) werden Räumlichkeiten im Verwaltungsgebäude „Prälat-Werthmann-Straße 12“ frei, die nach überschaubaren Umbaumaßnahmen kurzfristig nutzbar sind.

Die im Erdgeschoss vorhandenen Räume bieten ausreichend Platz für die zwei Verwaltungseinheiten; im Obergeschoss sind Räumlichkeiten für Besprechungen, vertrauliche Bürgergespräche, Prüfer usw. nutzbar. Archivräume sind in unmittelbarem Zugangsbereich auf allen drei Etagen vorhanden.

In der Vergangenheit hat sich regelmäßig als Vorteil herausgestellt, dass die Stadtkasse in unmittelbarer Nähe des Steueramts liegt und ein enger Informationsfluss herrscht. Da sich die Räume der Stadtkasse Geisenheim auf der gleichen Ebene wie das Steueramt befinden, kann dieser Vorteil weiterhin genutzt werden.

Möglicher Standort eines Dienstleistungszentrums Kämmerei

Bei der Stadtverwaltung Oestrich-Winkel soll eine zentrale Kämmerei der Städte Oestrich-Winkel und Eltville eingerichtet werden. Entsprechende Räumlichkeiten stehen dort zur Verfügung. Der bisherige Leiter der Eltviller Haupt- und Finanzverwaltung wäre dann in seiner neuen Funktion auch weiterhin für die der Stadt Eltville gegenüber zu erbringenden Dienstleistungen, insbesondere

- die Erstellung des Haushaltsplanes nach Vorgabe der Stadt Eltville,
- den Haushaltsvollzug sowie
- den Jahresabschluss

zuständig.

Die Finanzhoheit bleibt bei der Stadt Eltville, ebenso bleibt der Bürgermeister der Stadt Eltville Kämmerer.

Rechtliche Organisation des gemeinsamen Steueramtes

Voraussetzung: Die drei beteiligten Städte einigen sich darauf, ein gemeinsames Steueramt einzurichten. Grundlage hierfür bietet das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005.

Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können kommunale Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbände gebildet und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen werden, soweit nicht durch Gesetz eine besondere ausschließliche Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben ist. Für die beabsichtigte interkommunale Zusammenarbeit kommt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 24 ff. KGG in Betracht.

Die Stadt Geisenheim verpflichtet sich mit dieser Vereinbarung, die Aufgaben des Steueramtes für die Städte Oestrich-Winkel und Eltville durchzuführen. Zusätzlich wird ein Personalgestellungsvertrag abgeschlossen, in dem die Bedingungen für das Personal geregelt werden.

Rechtliche Organisation der gemeinsamen Stadtkasse

Eltville, Geisenheim und Oestrich-Winkel einigen sich darauf, dass eine Stadtkasse die Aufgaben für die drei beteiligten Städte erledigt. Grundlage hierfür bieten die Hessische Gemeindeordnung (HGO; §§ 110 und 111) und die Gemeindekassenverordnung (GemKVO; § 2).

§ 111 Absatz 1 Satz 2 HGO („Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.“) lässt ausdrücklich zu, dass eine Gemeinde nach dem KGG die Möglichkeit in Anspruch nehmen kann, im Wege einer öffentlich-rechtlichen Übertragung eine andere Gemeinde(kasse) mit der Wahrnehmung ihrer eigenen Kassenaufgaben zu betrauen.

Für die beabsichtigte interkommunale Zusammenarbeit kommt also auch in diesem Fall eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 24 ff. KGG in Betracht.

Die Stadt Geisenheim verpflichtet sich mit dieser Vereinbarung, die Aufgaben der Stadtkassen der Städte Oestrich-Winkel und Eltville durchzuführen. Zusätzlich wird ein Personalgestellungsvertrag abgeschlossen, in dem die Bedingungen für das Personal geregelt werden.

Rechtliche Organisation des Dienstleistungszentrums „Kämmerei“

Die Städte Oestrich-Winkel und Eltville einigen sich darauf, dass ein zentrales Dienstleistungszentrum „Kämmerei“ für beide beteiligten Städte eingerichtet wird. Auch hierfür bietet das KGG die entsprechenden rechtlichen Grundlagen.

Personalbedarf und personelle Regelung im gemeinsamen Steueramt

Derzeit bearbeiten insgesamt sechs Personen die Steuern und Abgaben der drei Städte. Ziel ist, den Personalaufwand zu reduzieren. Dass speziell in Oestrich-Winkel nach Auslagerung der Wasserversorgung Überkapazitäten bestehen, ist deutlich und bietet die Möglichkeit, die Personalausstattung zurückzufahren. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass nach Eingewöhnung in die für Geisenheim und Eltville noch relativ neue Finanzsoftware „nsk“ sowie die in allen Städten 2008 eingeführte Abfallsoftware „c-trace“ weitere Kapazitäten freigelegt werden.

Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen muss bei den weiteren Überlegungen also davon ausgegangen

werden, dass gegenüber der derzeitigen Personalausstattung eine deutliche Reduzierung möglich ist. Dies könnte nach vorläufigen Ermittlungen bedeuten: Von Seiten der Stadt Geisenheim stehen weiterhin zwei Teilzeitkräfte zur Verfügung. Von der Stadt Eltville werden zwei Vollzeitkräfte abgestellt.

Während der Einführungsphase sowie bei möglichen Personalengpässen im laufenden Betrieb kann der Fachbereich Finanzen der Stadt Geisenheim flexibel reagieren.

Sämtliche Bediensteten bleiben bis auf Weiteres bei ihrem bisherigen Arbeitgeber beschäftigt; dieser ist auch weiterhin für die Vergütungen zuständig. Diese werden jedoch zwischen Geisenheim und dem jeweiligen Kooperationspartner verrechnet.

Die Bediensteten des gemeinsamen Steueramts bilden ein Team gleichberechtigter Personen. Sie werden verpflichtet, die Urlaubsplanung aufeinander abzustimmen. Vorgesetzter und damit weisungsbefugt ist der Fachbereichsleiter Finanzen der Stadt Geisenheim. Er regelt in Absprache mit dem Team die Einsatzzeiten, um kontinuierliche Besetzung und reibungslose Abläufe zu gewährleisten.

Jede Verwaltung ist für die frühzeitige Beteiligung ihres Personalrats selbst zuständig.

Personalbedarf und personelle Regelung in der gemeinsamen Stadtkasse

Derzeit bearbeiten insgesamt acht Personen die Kassenangelegenheiten der drei Städte. Ziel ist auch hier, den Personalaufwand zu reduzieren. Durch Aufgabenkonzentration und Maßnahmenbündelung wird Arbeitszeit eingespart. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass nach Eingewöhnung in die für Geisenheim und Eltville noch relativ neue Finanzsoftware „nsk“ weitere Kapazitäten freigelegt werden.

Nach vorläufigen Ermittlungen scheint eine Ausstattung der Stadtkasse mit insgesamt fünf Personen realistisch. Von Geisenheim stehen zwei Vollzeitkräfte zur Verfügung. Aus Oestrich-Winkel werden eine Vollzeit- und eine Teilzeitkraft, von der Stadt Eltville eine Teilzeitkraft abgestellt.

Auch hier kann während der Einführungsphase sowie bei möglichen Personalengpässen im laufenden Betrieb der Fachbereich Finanzen der Stadt Geisenheim flexibel reagieren.

Sämtliche Bediensteten bleiben bis auf Weiteres bei ihrem bisherigen Arbeitgeber beschäftigt; dieser ist auch weiterhin für die Vergütungen zuständig. Diese werden jedoch zwischen Geisenheim und dem jeweiligen Kooperationspartner verrechnet.

Aus § 110 Absatz 2 HGO folgt, dass ein(e) Kassenverwalter(in) und ein(e) Vertreter(in) zu bestellen sind. Die Bediensteten der Stadtkasse werden verpflichtet, die Urlaubsplanung aufeinander abzustimmen. Die Kassenaufsicht obliegt dem Fachbereichsleiter Finanzen der Stadt Geisenheim. Er regelt in Absprache mit dem Team die Einsatzzeiten, um kontinuierliche Besetzung und reibungslose Abläufe zu gewährleisten.

Jede Verwaltung ist für die frühzeitige Beteiligung ihres Personalrats selbst zuständig.

Personalbedarf und personelle Regelung im Dienstleistungszentrum „Kämmerei“

Derzeit bearbeiten insgesamt 4 Personen, die teilweise auch andere Arbeitsbereiche wahrnehmen, die Kämmereiaufgaben beider Städte. Der aktuelle Personalbestand soll zusammengeführt werden.

Durch den unterschiedlichen Verfahrensstand bei der Einführung der Doppik sind hier zunächst in fachlicher Sicht erhebliche Synergien zu erzielen. Mittelfristig im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Mitarbeitern können die Aufgaben der Kämmerei dann von 3 Personen erledigt werden.

Organisation der Abläufe

Für die meisten Angelegenheiten, die unmittelbare Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger haben, müssen das Steueramt und die Stadtkasse nicht örtlich präsent sein. Auskünfte sind telefonisch, schriftlich oder per elektronischer Post möglich. Vordrucke sind auf die Internetseiten aller drei Kommunen zu stellen und

bürgerfreundlich zu gestalten.

Jede(r) Sachbearbeiter(in) erhält eine eigene Rufnummer. Im Telefonverzeichnis sollte der Tätigkeitsschwerpunkt angegeben sein. Dies erleichtert die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern. Auf den von ihr/ihm erstellten Bescheiden oder Mahnungen sind der Name und die persönliche dienstliche Telefonnummer anzudrucken, so dass die Empfänger genau wissen, an wen sie sich in erster Linie wenden sollten.

Grundsätzlich können einfache Anfragen oder Anträge (z. B. Anmeldung eines Hundes) in den örtlichen Bürgerbüros bzw. Counter-Bereichen erledigt werden. Von dort werden die Unterlagen an das Steueramt in Geisenheim weitergeleitet. Die Öffnungszeiten des zentralen Steueramtes und der zentralen Stadtkasse müssen noch im Rahmen der Beratungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung definiert werden.

Die konkrete Abwicklung des Belegtransfers ist in der Detailplanung festzulegen. Hier sind die Varianten „Lieferservice“ oder „Holservice“ zu nennen. Es ist auf jeden Fall vorzusehen, dass sämtliche Originalkassenbelege der drei Kommunen ab 2009 in der Stadtkasse Geisenheim aufbewahrt werden, damit dort auch jederzeit eine unvermutete Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgen kann.

Bei der Kämmerei ist eine örtliche Präsenz nur in einem Fall notwendig, nämlich bei der Auslegung des Haushalts. Diese kann jedoch auch weiterhin im örtlichen Rathaus erfolgen. Ansonsten arbeitet die Kämmerei vollständig im „Back office“, die räumliche Zuordnung ist daher nachrangig. Betont wird nochmals, dass die Finanzhoheit der Kommunen strikt gewahrt wird, d.h. mit Blick auf die Zusammenarbeit beider Kämmereien werden zukünftig alle wesentlichen Unterlagen zur Haushaltsaufstellung und –überwachung in Oestrich-Winkel getrennt voneinander geführt und dort für Prüfungszwecke vorgehalten.

Die jeweils erforderlichen Beschlüsse in finanziellen Fragen werden in dem Dienstleistungszentrum vorbereitet und entsprechend der haushalts- und satzungsrechtlichen Gegebenheiten auch zukünftig von den jeweils zuständigen städtischen Gremien gefasst.

EDV

Alle drei Städte nutzen die Finanzsoftware „nsk“ der Firma Infoma, Ulm. Es ist zwingend erforderlich, in Geisenheim auf die jeweiligen Datenbestände der einzelnen Kommunen zugreifen zu können. Aber auch in Oestrich-Winkel und Eltville muss auf die örtlichen Daten zugegriffen werden können. Die Datenbestände werden also nicht in einen Mandanten zusammengeführt, sondern prinzipiell so belassen, wie sie jetzt sind.

Jede(r) Bedienstete des Steueramts und der Stadtkasse muss auf alle drei Datenbestände zugreifen können. Für den Zugriff auf Eltviller Daten stellt dies kein Problem dar, weil sowohl Geisenheim als auch Eltville die Software über das Rechenzentrum ekom21 nutzen und somit eine Verbindung einfach herstellbar ist. Aber auch auf Oestrich-Winkels Datenbestand kann laut Aussage des dortigen Administrators nach entsprechenden Vorarbeiten zugegriffen werden, obwohl dort „nsk“ als autonome Lösung im Einsatz ist.

Dadurch, dass die Veranlagungs- und Zahlungsdaten in den örtlichen Datenbanken verarbeitet werden, fließen die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen direkt in die Buchhaltung / Haushaltsüberwachung und die Stadtkasse, so dass in den jeweiligen Rathäusern alle relevanten Informationen greifbar sind.

Förderung durch das Land Hessen

Zum 1. August 2008 ist die neue „Rahmenvereinbarung zur Förderung der Bildung von gemeinsamen kommunalen Dienstleistungszentren“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport in Kraft getreten. Demnach fördert das Land Hessen die interkommunale Zusammenarbeit mit Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock. Zu den Aufgabenbereichen, in denen kooperiert werden soll, gehören u. a. die Durchführung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte sowie die Veranlagung und Einziehung der gemeindlichen Abgaben. An einem Zusammenschluss sollen in der Regel mindestens drei Städte beteiligt sein. Der Kooperationsverbund ist dauerhaft einzurichten, mindestens jedoch auf fünf Jahre. Durch die Zusammenarbeit

soll eine Einsparung der personellen und sächlichen Ausgaben in den kooperierenden Aufgabenbereichen von mindestens 15 v. H. pro Jahr erzielt werden (Effizienzgewinn).

Für die Bildung eines entsprechenden Kooperationsverbundes von drei Städten wird eine Zuweisung in Höhe von 75.000 Euro gewährt. Eine Förderung soll nur erfolgen, wenn die Durchführung des Projektes durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen der an der Kooperation beteiligten Städte sichergestellt ist. Die eingegangenen Förderanträge werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel und nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände bewilligt, sofern die Anerkennungskriterien erfüllt sind. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Zuweisung wird in einer Summe ausgezahlt, sobald sich die an der Kooperation beteiligten Städte mit dem Inhalt des Bewilligungserlasses einverstanden erklärt haben. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung ist dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport nachzuweisen.

Für die Zusammenschlüsse der Steuerämter und der Stadtkassen sollten getrennte Förderanträge gestellt werden mit dem Ziel, zwei Zuweisungen des Landes in Höhe von insgesamt 150.000 Euro zu erhalten.

Für das Dienstleistungszentrum wird ebenfalls ein Förderantrag gestellt. Grundsätzlich sollen zwar nur Zusammenschlüsse von 3 Gemeinden gefördert werden, die Richtlinien sehen aber im Ausnahmefall, insbesondere bei einer angedachten Erweiterung durch zusätzliche Kommunen, auch eine Förderung des Zusammenschlusses von zunächst 2 Kommunen vor.

Kostenverrechnung / finanzieller Ausgleich der Kommunen untereinander

Eine Umsetzung dieses Vorschlages ist für die beteiligten Kommunen nur dann tragbar, wenn für jeden Kooperationspartner ein finanzieller Vorteil entsteht. Nach ersten Berechnungen ist festzustellen, dass sich bereits zu Beginn der Zentralisierung Einsparungen erzielen lassen, die über die in der Förderrichtlinie genannte Quote hinausgeht. In den nächsten Jahren werden weitere Einsparungen realisiert. Die Kostenverrechnung soll nach gewichteten Fallzahlen vorgenommen werden. Diese Regelung wird ebenfalls noch Bestandteil der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Zusammenfassung der Vor- und Nachteile einer Zusammenlegung

Folgende Kriterien sprechen für eine Zusammenlegung der drei Steuerämter:

- + weitgehend identische Rechtsgrundlagen; Unterschiede bei örtlichen Satzungen
- + weitgehend identische Aufgaben
- + gleiche Finanzsoftware
- + gleiche Software für Abfallgefäße
- + örtliche Präsenz ist nicht zwingend notwendig
- + größere Flexibilität bei Abwesenheitsvertretung
- + Bündelung von Kompetenzen möglich
- + Reduzierung des Personals -> geringere Personalaufwendungen
- + Reduzierung der Raum- und Sachkosten
- + einmalige Zuweisung (75.000 Euro) durch das Land Hessen möglich

Folgende Kriterien könnten gegen eine Zusammenlegung sprechen:

- größere räumliche Distanz zu Bürgerinnen und Bürgern in zwei Kommunen

Folgende Kriterien sprechen für eine Zusammenlegung der drei Stadtkassen:

- + identische Rechtsgrundlagen (Unterschiede nur bei Dienstanweisungen und einzelnen Zuständigkeitsregelungen)
- + weitgehend identische Aufgaben
- + gleiche Finanzsoftware
- + örtliche Präsenz ist nicht zwingend notwendig
- + größere Flexibilität bei Abwesenheitsvertretung
- + Bündelung von Kompetenzen möglich

- + Größere Flexibilität bei Liquiditätsplanung
- + Reduzierung des Personals -> geringere Personalaufwendungen
- + Reduzierung der Raum- und Sachkosten
- + einmalige Zuweisung (75.000 Euro) durch das Land Hessen möglich

Folgende Kriterien könnten gegen eine Zusammenlegung sprechen:

- größere räumliche Distanz zu Bürgerinnen und Bürgern in zwei Kommunen

Folgende Kriterien sprechen für eine Zusammenlegung der beiden Kämmereien:

- + weitgehend identische Rechtsgrundlagen; Unterschiede bei örtlichen Satzungen
- + weitgehend identische Aufgaben
- + gleiche Finanzsoftware
- + örtliche Präsenz ist nicht notwendig
- + größere Flexibilität bei Abwesenheitsvertretung
- + Bündelung von Kompetenzen möglich
- + Reduzierung des Personals -> geringere Personalaufwendungen
- + Reduzierung der Raum- und Sachkosten
- + einmalige Zuweisung durch das Land Hessen möglich

Anlagen

29.03.2012

Gesehen:

Gesehen:

Fachbereichsleiter

FB Finanzen

Bürgermeister